

Mandanteninformation 2/ 2020

Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Heute, am 25.3.2020 werden die versprochenen staatlichen Hilfen konkretisiert.

In Niedersachsen werden diese Hilfen über die Niedersachsen-Bank (NBank) gebündelt.

Förderungen sind möglich, wenn kleine gewerbliche Unternehmen oder Angehörige der freien Berufe infolge von Corona in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder Liquiditätsengpässe geraten sind. **Dann können sie eine Soforthilfe elektronisch über das Kundenportal der NBank beantragen.**

Die Soforthilfe ist nach Betriebsgröße gestaffelt:

Bis zu 5 Beschäftigten	3.000,00 €,
bis zu 10 Beschäftigten	5.000,00 €,
bis zu 30 Beschäftigten	10.000,00 €,
bis zu 49 Beschäftigten	20.000,00 €.

Die Voraussetzungen für die Zuschüsse entnehmen Sie bitte der in der **Anlage beigefügten Produktinformation (Stand 25.3.2020) der NBank.**

Darüber hinaus stellt das Land Niedersachsen **kurzfristig Kredite bis zu 50.000,00 € pro Fall** als Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Das Besondere dabei ist, dass diese Liquiditätshilfe auch **direkt von der NBank vergeben wird** und dafür keine Sicherheiten erbracht werden müssen. Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. temporäre Umsatzrückgänge im Zuge der Coronakrise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen. Es handelt sich wie gesagt um einen **rückzahlbaren Kredit.**

In welchem Zeitraum der Kredit zurückgezahlt werden muss bzw. wie er verzinst wird, ist noch nicht bekannt.

Dies ist eine Maßnahme des Landes Niedersachsen.

Es wird auch **Kredite** und Zuschüsse des Bundes geben. Die **Kredite** werden über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert und über Ihre **jeweilige Hausbank abgewickelt**. Ansprechpartner für die Kreditprogramme der KfW sind Ihre Hausbanken (Volksbanken, Sparkassen usw.).

Außerdem wird es auch für Betriebe bis **max. 10 Beschäftigte** ein **Soforthilfeforschussprogramm des Bundes** geben. Dies hat das Bundeskabinett beschlossen.

Hier soll es 9.000,00 € Einmalzahlung bis zu 5 Beschäftigte und 15.000,00 € Einmalzahlung bis zu 10 Beschäftigte geben.

Diese Zuschüsse werden **ergänzend zum Landeszuschuss beantragt** und werden auch **über die NBank abgewickelt, wenn ein entsprechender Bedarf begründet werden kann.**

Wann diese Mittel konkret beantragt werden können, ist z. Zt. noch nicht bekannt. Informationen darüber erfolgen auf den Seiten www.BMWI.de bzw. www.Bundesfinanzministerium.de.

Des Weiteren gibt es ein vereinfachtes Verfahren zum Kurzarbeitergeld (KUG) für Ihre Mitarbeiter. Die Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich reduziert sind. Die Kurzarbeitergeldleistungen müssen Sie als Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit schriftlich beantragen.

Das Verfahren ist dann so, dass Sie das Kurzarbeitergeld – 60 % vom Netto bei Mitarbeitern ohne Kinder bzw. 67 % vom Netto bei Mitarbeitern mit Kindern – an die Mitarbeiter auszahlen müssen, d. h. Sie gehen in finanzielle Vorleistung.

Sie bekommen dann allerdings bei genehmigtem Antrag auf Kurzarbeitergeld dieses Geld durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Für das KUG laden Sie sich auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit den Antrag auf Kurzarbeitergeld herunter, füllen ihn aus und bringen ihn am besten persönlich zwecks Registrierung zur Bundesagentur für Arbeit/Arbeitsamt.

Wir helfen Ihnen dann bei der weiteren Abwicklung gerne.

Bleiben Sie gesund.

Ihr
Friedhelm Gehrman
und Team

PRODUKTINFORMATION (STAND 25.03.2020)

Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Wenn Sie als kleines gewerbliches Unternehmen oder Angehörige(r) der freien Berufe in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, können Sie eine Soforthilfe elektronisch über das Kundenportal der NBank beantragen.

ÜBERSICHT

- Kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe
- Existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe
- Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bis maximal 20.000 Euro
- Gewährung der Soforthilfe nur einmal je Unternehmen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte¹, bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe gestaffelt nach der Betriebsgröße die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten.

BEDINGUNGEN

- Maximale Förderhöhe 20.000 Euro
- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Jedes/r antragsberechtigten Unternehmen/Angehörige eines freien Berufes kann die Soforthilfe nur einmalig erhalten.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der De-minimis-Beihilfen der EU

¹ Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Eine Soforthilfe des Landes
Niedersachsen

FRAGEN?

Wir beraten Sie
gerne.

NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16

30177 Hannover

Tel.: 0511 30031-333

E-Mail: beratung@nbank.de

max. 20.000 Euro

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona stellen Sie bitte über das Kundenportal der NBank.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein.

Schritt 1: Registrierung im Kundenportal

Wenn Sie sich das erste Mal in unserem Kundenportal anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist nur einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch zukünftige Antragstellungen und Abrechnungen. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den „Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ im Kundenportal sorgfältig aus.

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente in elektronischer Form (z.B. PDF/ JPEG)

- Erklärung De-minimis-Beihilfen
- Nachweis der Unternehmung (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Genossenschaftsregister, Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder andere geeignete Nachweise (freie Berufe))

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Bitte senden Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen ausschließlich in elektronischer Form über das Kundenportal ab.

Diese Richtlinie tritt zum 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333
Fax: 0511 300 31-11333
beratung@nbank.de

- Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privat-/Geschäftsvermögen einzusetzen.
- Ein Insolvenzverfahren darf weder beantragt noch eröffnet worden sein, eine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder §284 der Abgabenordnung darf nicht vorliegen oder diese darf nicht abgenommen worden sein.
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.

VORAUSSETZUNGEN

Existenzbedrohliche Wirtschaftslage/Liquiditätengass

Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt nur, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sich in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befindet und/oder einen Liquiditätengpass hat. Hierrüber ist eine entsprechende Erklärung im Antrag abzugeben.

Betriebsstätte in Niedersachsen

Empfänger der Soforthilfe sind kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

De-minimis-Erklärung

Dem Antrag muss eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beigefügt sein. Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Nachweis der Unternehmung

Dem Antrag ist ein Nachweis der Unternehmung beizufügen.

Gewerbliche Unternehmen reichen dazu bitte:

- einen Handelsregisterauszug oder
- eine Gewerbeanmeldung oder
- eine Kopie des Genossenschaftsregisters ein

Angehörige der freien Berufe reichen dazu bitte:

- die Bestätigung der Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder
- einen anderen geeigneten Nachweis der Selbstständigkeit (Kammermitgliedschaft etc.) ein.

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße

- ... bis 5 Beschäftigte (JAE): 3.000 Euro
- ... bis 10 Beschäftigte (JAE): 5.000 Euro
- ... bis 30 Beschäftigte (JAE): 10.000 Euro
- ... bis 49 Beschäftigte (JAE): 20.000 Euro

Staffelung

- bis 5 Beschäftigte (JAE):
3.000 Euro
- bis 10 Beschäftigte (JAE):
5.000 Euro
- bis 30 Beschäftigte (JAE):
10.000 Euro
- bis 49 Beschäftigte (JAE):
20.000 Euro